

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 354/91 - 3.2.1
Anmeldenummer: 82 810 237.6
Veröffentlichungs-Nr.: 0 067 123
Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zur Lagerung eines verschiebbaren
Sitzes beispielsweise in einem Kraftfahrzeug
Klassifikation: B60N 1/08

ENTSCHEIDUNG
vom 8. Oktober 1991

Patentinhaberin: ALUSUISSE-LONZA SERVICES AG

Einsprechende: C. Rob. Hammerstein GmbH

Stichwort:

EPÜ Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Fehlende Beschwerdebeurteilung"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 354/91 - 3.2.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 8. Oktober 1991

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

C. Rob. Hammerstein GmbH
Merscheider Straße 167
W-5650 Solingen 13 (DE)

Vertreter:

Bauer, Wulf, Dr.
Wolfgang-Müller-Straße 12
W-5000 Köln 51 (Marienburg) (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

ALUSUISSE-LONZA SERVICES AG
Feldeggstraße 4
CH-8034 Zürich (CH)

Vertreter:

Hiebsch, Gerhard F., Dipl.-Ing.
Erzbergerstraße 5A
Postfach 464
W-7700 Singen 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 27. November 1990,
zur Post gegeben am 30. Januar 1991 über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 067 123 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: F. Pröls
C. Payraudeau

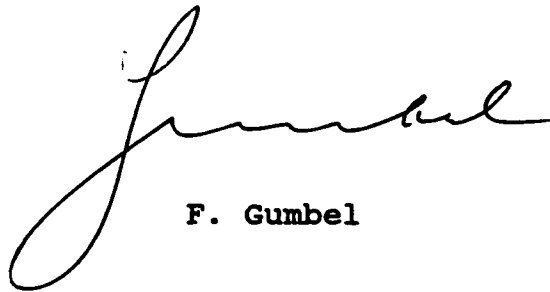
Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ, verkündet in der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1990 und schriftlich begründet in der Entscheidung vom 30. Januar 1991, festgestellt, daß
- a) der Gegenstand des im Einspruchsverfahren geänderten Patentbegehrens nach dem Hauptantrag die Bedingungen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ nicht erfüllt und somit dem Hauptantrag nicht stattgegeben werden kann und
 - b) daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen nach dem Hilfsantrag das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen.
- Mit Telefax vom 9. April 1991 legte die Beschwerdeführerin (Einsprechende) unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.
- II. Eine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ, Satz 3 ist innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung nicht eingegangen.
- III. Mit Schreiben vom 17. Juli 1991 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat nicht auf das Schreiben der Geschäftsstelle geantwortet.

- V. Die Patentinhaberin hat mit Schreiben vom 12. September 1991 festgestellt, daß die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist. Nach ihrer Ansicht enthält die angefochtene Zwischenentscheidung in Zusammenhang mit den Ausführungen zum Hauptantrag auf S. 9 eine unrichtige Betrachtung der FR-A-1 565 545. Die Zustimmung der Patentinhaberin zur Ergänzung des Patentanspruchs sei nicht als Anerkennung der vorgenannten unrichtigen Betrachtung aufzufassen.

Entscheidungsgründe

1. Nachdem eine Beschwerdebegründung für die von der Einsprechenden erhobene Beschwerde innerhalb der gemäß Artikel 108 EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist und das Beschwerdeschreiben keinerlei Ausführungen enthält, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.
2. Das Vorbringen der Patentinhaberin im Schreiben vom 17. Juli 1991 zu den angeblichen Mängeln der Zwischenentscheidung muß unberücksichtigt bleiben, da diesem Schreiben alle Voraussetzungen für die formale Zulässigkeit einer gesonderten Beschwerde fehlen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:****Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.****Der Geschäftsstellenbeamte:****S. Fabiani****Der Vorsitzende:****F. Gumbel**